

Fahrerunterweisung nach UVV

Nachweisdokument der akquinet outsourcing gGmbH und der akquinet business service GmbH

Im Nachfolgenden wird, ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, nur die männliche Form verwendet. Darin sind alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen und angesprochen.

Rechtliche Grundlage zur Verpflichtung der Fahrerunterweisung

Die Durchführung der Fahrerunterweisung nach UVV ist für Arbeitgeber gesetzlich verpflichtend. Folgende Gesetze und Vorschriften bilden unter anderem die Rechtsgrundlage der Fahrerunterweisung:

§ 12 BetrSichV und § 4 DGUV Vorschrift 1: Vor erstmaligem Gebrauch eines Arbeitsmittels hat eine Unterweisung stattzufinden. Diese muss mindestens einmal im Jahr wiederholt und dokumentiert werden.

§ 35 DGUV Vorschrift 70: Dienstfahrzeuge oder maschinell angetriebene Fahrzeuge dürfen nur Fahrern zur Verfügung gestellt werden, die im Führen des Fahrzeugs unterwiesen wurden und eine Befähigung zum Führen nachgewiesen haben.

Vor der Fahrt

Nach § 36 DGUV Vorschrift 70 ist der Fahrzeugführer dazu verpflichtet, das Fahrzeug vor Tätigkeitsbeginn in Augenschein zu nehmen. Im DGUV-Grundsatz 314-002 "Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal" sind die zu prüfenden Gegebenheiten aufgeführt, diese sind auf folgender Seite und auch im Share Point nachzulesen. Zu den prüfenden Gegebenheiten zählen insbesondere:

- Auffällige äußere Mängel oder Beschädigungen
- Die Profiltiefe der Reifen und Sichtprüfung des Reifendrucks
- Vorhandensein einer Betriebsanleitung
- Funktionsfähigkeit von Beleuchtung und Blinker, sowie der Bremsen
- Füllstände von Kraftstoff, Motoröl und Kühlflüssigkeit
- Ordnungsgemäße Ladungssicherung
- Zustand der Rückspiegel, Sicherheitsgurte, Scheiben
- Lesbarkeit des Kfz-Kennzeichens
- Vorhandensein des Warndreiecks, Verbandkasten und Warnweste
- Anschnallen aller Insassen

Achtung:

Die Warnweste ist in allen Gefahrensituationen außerhalb des Fahrzeuges zu tragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Warnweste bereits im Fahrzeug angezogen werden muss, um Sicherheitsrisiken durch vorbeifahrenden Verkehr zu minimieren. Das Fahrzeug ist mit mindestens einer Warnweste auszurüsten. Wenn das Fahrzeug regelmäßig mit mehreren Insassen bewegt wird, sind Warnwesten auch für diese Insassen vorzuhalten.

Auch während der Fahrt muss das Auftreten von Mängeln oder Auffälligkeiten beobachtet werden.

Der Fahrzeugverantwortliche übernimmt die Verantwortung für die Überprüfung und gegebenenfalls anschließender Behebung der festgestellten Mängel.



Bei Poolfahrzeugen ist der Fahrzeugführer dazu verpflichtet, diese dem Fahrzeugverantwortlichen und dem möglichen nachfolgenden Fahrzeugführer mitzuteilen.

Werden vor oder während der Fahrt schwerwiegende Mängel festgestellt, das sind solche, die die Betriebssicherheit gefährden können, muss der Fahrer die Fahrt und somit den Betrieb, unverzüglich beenden.

Die richtige Sitzposition

Die Sitzfläche - Nachdem Sie die Fahrertür geöffnet haben, ins Fahrzeug eingestiegen sind und sich auf den Fahrersitz gesetzt haben, verschieben Sie den Sitz so weit nach vorne oder hinten, dass Sie sicher auf Bremse, Gas und Kupplung treten können. Die Beine sollen beim Betätigen der Pedale nicht durchgestreckt werden müssen und auch darf der Abstand zu den Pedalen nicht so gering sein, dass Sie zum Betätigen dieser Ihren jeweiligen Oberschenkel kraftvoll in das Sitzpolster drücken müssen. Auch die Sitzhöhe können Sie für sich individuell einstellen, falls vor Ihnen jemand anderes hinter dem Steuer gesessen hat. Die richtige Sitzposition und Sitzhöhe sind erreicht, wenn Sie sich gut umsehen und die Instrumente auf dem Armaturenbrett einsehen können. Mit dem Gesäß sollten Sie so nah wie möglich an der Lehne sitzen und zwischen Kniekehle und Sitzfläche muss auch etwas Platz sein, damit Sie sich nicht die Oberschenkel abschnüren. Ein Abstand von 25-30 cm zwischen Oberkörper und Lenkrad ist ideal.

Die Rückenlehne - Aufrechtes Sitzen schont Ihren Rücken. Schieben Sie die Rückenlehne nicht so weit nach hinten, dass Sie liegen – auch wenn das bequem sein mag - Ihre Reaktionen werden dadurch eingeschränkt. Die Rückenlehne sollte so eingestellt sein, dass Rücken und Schultern beim Lenken Kontakt zur Lehne haben. In manchen Fahrzeugen kann man die in der Rückenlehne befindliche Lordosenstütze der Wirbelsäule anpassen. Der ideale Winkel zwischen Rückenlehne und Sitzfläche, sodass Sie gerade sitzen, beträgt etwa 100-110 Grad.

Die Kopfstütze - Bei einer falsch eingestellten Kopfstütze kann es zu Problemen kommen. Ist sie zu tief justiert, kann der Kopf durch Beschleunigung nach hinten "gezogen" werden. Dadurch wird die Halsmuskulatur überdehnt. Zu weit vom Kopf entfernt, kann die Kopfstütze den Kopf nicht frühzeitig abfangen. Richtig eingestellt, werden die Kräfte, die auf die Halswirbelsäule einwirken, verringert – z. B., wenn der Kopf bei einem Auffahrunfall nach hinten gedrückt wird. Richtig eingestellt ist die Stütze, wenn diese mit der Schädeldecke auf einer Höhe endet. Der untere, oft kippbare Teil der Kopfstütze, sollte eine Handbreit vom Kopf entfernt sein.

Lenkrad, Spiegel und Gurt - Auch das Lenkrad muss justiert werden, damit Sie richtig im Auto sitzen. Bei jeder Lenkradposition sollten Ihre Schultern weiterhin die Rückenlehne berühren. Sie können das Lenkrad in der Höhe verstellen, sodass etwa Ihre Handballen zwischen Lenkrad und Ihre Oberschenkel passen. Ihre Handgelenke sollten mühelos auf dem Lenkrad abgelegt werden können. Außerdem darf das Lenkrad weder Ihren Blick auf die Instrumente im Armaturenbrett noch durch die Frontscheibe verhindern. Der Beckengurt hat über der Hüfte zu liegen, nicht über Schoß oder gar dem Bauch. Der Schultergurt sollte über das Schlüsselbein laufen und nicht in den Hals einschneiden oder auf dem Schultergelenk abgelegt werden. Zu guter Letzt noch die Spiegel. Durch die Außenspiegel sollten Sie den Rand der Karosserie noch sehen können und der Horizont etwa im unteren Drittel des Spiegels zu sehen sein. Justieren Sie die Innen- oder auch Rückspiegel so, dass Sie die gesamte Heckscheibe sehen können, ohne Ihren Kopf zu drehen.

Achtung: Auch, wenn Sie die Spiegel perfekt eingestellt haben, ersetzen diese nicht den Schulterblick!

Fuß umschließendes Schuhwerk

Laut der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), genauer gesagt dem §44 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 70, muss

"[d]er Fahrzeugführer (…) zum sicheren Führen des Fahrzeugs den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen."

Zu Absatz 2 gibt es noch eine sogenannte Durchführungsanweisung, die das den Fuß umschließende Schuhwerk konkreter fasst. So sind unter anderem Sandaletten (ohne Fersenriemen), Holzpantinen, Clogs und Flipflops kein geeignetes Schuhwerk und damit verboten. Der Grund dafür ist, dass Sie die Pedale richtig betätigen können müssen, um keine Gefahr für sich selbst und andere



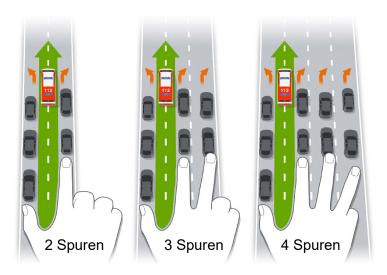
Verkehrsteilnehmer zu werden. Mit den genannten Schuhen lassen sich die Pedale jedoch nicht ordnungsgemäß bedienen.

Gesetzlich ist es nicht verboten, barfuß oder in Sandaletten zu fahren, verursachen Sie jedoch einen Unfall, kann es durchaus sein, dass Ihr Schuhwerk geprüft wird. Wird dadurch festgestellt, dass Sie Ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, drohen strafrechtliche Konsequenzen. Dazu kommt, dass die Versicherung die Leistung teilweise oder ganz verweigern kann. Wird es kälter und Sie ziehen schwere Stiefel an, die – wie von der DGUV gefordert – den Fuß umschließen, können diese dennoch nicht geeignet sein. Rutscht Ihr Fuß nämlich aufgrund der zu großen, schweren Stiefel vom Pedal oder treten Sie aus Versehen aufs Gas statt auf die Bremse, weil ihre Bewegungen durch das Schuhwerk behindert werden, kann dies ebenfalls – trotz den Fuß umschließendem Schuhwerk – zu einem sogenannten Pedalfehler führen und einen Unfall verursachen.

Tipp: Deponieren Sie ein Paar Schuhe im Büro oder in Ihrem Dienstwagen, das Ihren Fuß umschließt, eine flache, rutschfeste Sohle hat, nicht klobig ist und an dem nichts dran ist, das sich in den Pedalen verfangen kann.

Bei Stau

Auch während der Fahrt gibt es einige Dinge zu beachten. Kommt es im Fahrtverlauf zu einem Stau, ist die Bildung einer Rettungsgasse Pflicht. Das folgende Schaubild erläutert das Bilden einer Rettungsgasse:



Bei Stau: IMMER eine Rettungsgasse bilden - Neben Baustellen zählen Unfälle zu den häufigsten Stauursachen. Kommt es zu einem Unfall im Straßenverkehr, ist es wichtig, Rettungskräfte nicht zu behindern und schnell zum Unfallort zu lassen. Eine Rettungsgasse ist daher Pflicht. Eine Rettungsgasse muss bei jedem Stau gebildet werden. Zumindest immer auf Autobahnen und bei Straßen außerhalb von Ortschaften, die aus mindestens zwei Spuren bestehen. Weiter ist bei einem Stau auf der Autobahn zu beachten, dass der Standstreifen immer freizuhalten ist. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn Verkehrsschilder ausdrücklich auf die Benutzung des Standstreifens hinweisen.

Achtung: Einsatzkräfte nicht behindern - Sofern Sie nicht unmittelbar an einem Unfall beteiligt sind oder als Ersthelfer möglichen Verletzten helfen, sollten Sie sich von der Unfallstelle fernhalten.

Allgemeines Verhalten in Stausituationen im Überblick

- Warnblinker einschalten, um andere Verkehrsteilnehmer zu warnen
- Tempo an die Situation anpassen



- Genügend Abstand halten (ca. 1-2 Fahrzeuglängen), um mögliche Auffahrunfälle zu vermeiden
- Rettungsgasse bilden
- Auf Verkehrshinweise über das Radio oder Navigationssystem achten

Verwendung einer Anhängerkupplung

Sie dürfen bei der Verwendung einer Anhängerkupplung die zulässige Anhängelast nicht überschreiten und müssen diese Gegebenenfalls ordnungsgemäß anhängen. Die Anhängelasten müssen an jedem Fahrzeug vom Fahrzeugführer im Fahrzeugschein individuell überprüft werden, bevor ein Anhänger gezogen wird.

Sie können die Anhängelast in Ihrem Fahrzeugschein unter O1 und O2 überprüfen. Bitte beachten Sie hierbei, dass im Fahrzeugschein zwischen gebremster und ungebremster Anhängelast unterschieden wird. Weiter können unten im Anhang vom Fahrzeugschein weitere Klauseln stehen.

Ladungssicherung

Die Ladungssicherung im Auto ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt und besagt in § 22 Absatz 1 im Wortlaut Folgendes:

(1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Weiter gibt der Gesetzgeber folgende Abmessungen zur generellen Ladungssicherung vor. Sie als Fahrzeugführer sind verpflichtet diese einzuhalten:

- Es ist gesetzlich festgelegt, dass ein Pkw eine Breite von 2,55 Meter und eine Höhe von 4 Meter nicht überragen darf. Alles, was darüber hinausgeht, muss per Sondergenehmigung bei den Straßenbehörden beantragt werden.
- Ware, die aus dem Kofferraum herausragt, darf dies nur bis maximal 1,50 Meter tun. Eine Ausnahme bilden Fahrten mit unter 100 Kilometer Länge. In einem solchen Fall sind 3 Meter akzeptiert. Die Ware muss jedoch optisch kenntlich gemacht werden, sobald diese bereits einen Meter aus dem Kofferraum herausragt. Dies geschieht über ein rotes Schild, eine rote Fahne oder einen roten Zylinder mit mindestens 30 cm Durchmesser.
- Die Warnhinweise müssen maximal 1,50 Meter über der Fahrbahn befestigt sein. Sind die Sichtverhältnisse im Straßenverkehr schwierig, wie es etwa bei Regen oder der Dämmerung der Fall ist, so sind zusätzlich ein roter Rückstrahler und eine rote Lampe anzubringen.
- Ragt die Ladung seitlich um mehr als 40 cm heraus, so muss vorne und hinten mit einer Leuchte gearbeitet werden. Vorne hat diese weiß zu sein und nach hinten rot.
- Unsichere Gegenstände wie Stangen dürfen nicht seitlich abstehen, da diese nicht kenntlich gemacht werden können.

Die Ladungssicherung ist nicht nur in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften eine wichtige Sache, sondern auch wenn Sie ein Blick auf die Massenkraft werfen. Bereits kleinste Teile und sogar Tiere werden in einem solchen Fall zur Ladung. Das Gewicht der Teile wird mit der Geschwindigkeit des Aufpralls multipliziert. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h wird das Handy bereits zu einem Geschoss mit 15 Kilogramm. Ein Hund mit 40 Kilogramm Körpergewicht hat dann bereits ein unglaubliches Massegewicht von 2 Tonnen. Die Wirkung solcher Gewichte kann sehr schnell tödlich enden.

Bei der Beladung wird zwischen Kofferraum, Innenraum und Dach unterschieden. Folgende Punkte haben Sie neben den gesetzlichen Vorschriften generell zu beachten:

- Gesamtgewicht des Autos beachten



- Sicht nicht beeinflussen
- Autolicht anpassen

Im Kofferraum sollten Sie folgende weitere Regeln beachten:

- Warndreieck und Verbandskasten nicht unter der Ladung begraben
- Schwere Gegenstände nach unten, leichte Gegenstände nach oben
- Mit dem Packen an der Rückseite der Rückbank beginnen
- Die Rückbank nicht umklappen, da sie als Trennwand schützt
- Das Gepäck gleichmäßig verteilen
- Kofferraum wenn möglich schließen
- Hutablage nicht mit Gegenständen beladen

Im Innenraum sollten Sie folgende weitere Regeln beachten:

- Schwere Gegenstände im Fußraum platzieren (nicht bei den Pedalen!)
- Kleinteile nicht auf den Boden legen, da sie die Pedalen blockieren können
- Anschnallgurte frei lassen
- Keine Glasflaschen verwenden

Für den Fall, dass Sie auf einen Dachgepäckträger angewiesen sind, beachten Sie bitte folgende Punkte

- Dachlast nicht überschreiten
- Sperrige Ware, wie Skier, im Dachgepäck verstauen
- Dachgepäckträger abnehmen, wenn dieser nicht benötigt wird

Bestätigung des Fahrzeugführers / Fahrzeugverantwortlicher

- Ich bin mir bewusst, dass ich für die Betriebssicherheit des überlassenen Fahrzeugs verantwortlich bin.
- Ich bin mir bewusst, dass ich zu jeder Zeit das Warndreieck, -kleidung sowie den Verbandskasten im Fahrzeug mit zu führen habe.
- Ich bin mir bewusst, dass ich bei der Verwendung einer Anhängekupplung das zulässige Anhängegewicht nicht überschreiten darf und die Anhängerkupplung und den Anhänger ordnungsgemäß anhängen muss.
- Ich bin mir bewusst, dass ich stets für die Ladungssicherung im Kofferraum, Innenraum sowie auf Dachträgern verantwortlich bin.
- Ich bin mir bewusst, dass ich unter keinen Umständen unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss das Fahrzeug bedienen darf.
- Ich bin mir bewusst, dass ich meine Fahrweise bei Witterung (Nebel, Regen und Schnee) entsprechend anpassen muss.

Hiermi	t bes	stätige	ich, da	ss ich di	e Unterweisung	in die	Unf	allverhütungsvor	schr	iften erhalten ui	nd verstander
habe.	lch	erkläre	mich	hiermit	einverstanden,	dass	die	Dokumentation	der	Unterweisung	entsprecheno
hinterle	eat v	vird.								_	-

Ort und Datum	Unterschrift Fahrzeugführer / Fahrzeugverantwortlicher